



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 07. Dezember 2020

Seite 1 von 3

An die

kreisfreien Städte und Kreise
sowie die Städteregion Aachen

Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe

Aktenzeichen VI A 2 - 6211
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-3589

Telefax 0211 855-3717

katharinalu-

@mags.nrw.de

Nachrichtlich

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände NRW
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

ausschließlich per E-Mail

Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe ab 1.1.2021

Der Bundestag hat auf Grund des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes (BR-Drs.654/20) die Höhe der Regelbedarfe neu ermittelt und die Regelsätze neu festgesetzt. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 27. November 2020 zugestimmt. Das Gesetz wird voraussichtlich noch im Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Ich bitte um Beachtung, dass die dort genannten Beträge die ab dem **1. Januar 2021** für Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Regelsätze der Sozialhilfe sind und sich darüber hinaus auch auf andere Beträge, insbesondere Mehrbedarfszuschläge und Einkommensgrenzen auswirken.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Es ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2021 damit folgende Regelsätze:

Regelbedarfsstufe 1 **446 Euro**

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

Regelbedarfsstufe 2 **401 Euro**

Für jede erwachsene Person, wenn sie

1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder
2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.

Regelbedarfsstufe 3 **357 Euro**

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt.

Regelbedarfsstufe 4 **373 Euro**

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5 **309 Euro**

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6

283 Euro

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Barbeträge ab 1. Januar 2021 für volljährige Heimbewohner

Nach § 27b SGB XII erhalten Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Der Barbetrag beträgt damit mit Wirkung vom 1. Januar 2021 **120,42 Euro**.

Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Das MAGS NRW nimmt zum 1. Januar 2021 eine Anpassung der Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor. Es ist beabsichtigt, die Anpassung entsprechend der prozentualen Veränderung der Regelsätze zum 1. Januar 2021 vorzunehmen. Der entsprechende Runderlass geht Ihnen mit gesonderter Post in Kürze zu.

Im Auftrag